

Landgericht München I

Az.: 25 O 13841/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Cornelius-Winkler** Joachim

gegen

ADAC RSR GmbH

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 25. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.07.2025 folgendes

Endurteil

1. Es wird festgestellt, dass die Hauptsache erledigt ist, soweit die Beklagte verurteilt werden sollte, den Kläger von restlichen Kosten in Höhe von 577,39 € aus der Rechnung der VUT Sachverständigen GmbH & Co. KG vom 16.07.2024 zur Rechnungsnummer zu befreien.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von Kosten in Höhe von aus der Gebührennote von Rechtsanwalt Cornelius-Winkler vom 05.02.2025 zu befreien.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 70 % und die Beklagte 30 % zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
6. Der Streitwert wird auf festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche aus einer Rechtsschutzversicherung.

Für den Kläger besteht bei der ADAC Versicherung AG (Rechtsnachfolgerin der ADAC-Rechtsschutz Versicherungs-AG) seit dem 01.12.2017 ein Verkehrsrechtsschutzvertrag nach deren § 21 VRB 2014, der Versicherungsschutz auch in verkehrsrechtlichen Bußgeld- oder Strafverfahren bietet. Die Beklagte ist das für die ADAC Versicherung AG zuständige Schadenregulierungsunternehmen.

§ 5 (1) h) VRB 2014 der zwischen den Parteien vereinbarten ARB (Anlage K 2) lautet:

§ 5 Leistungsumfang

(1) Der ADAC Rechtsschutz trägt folgende Kosten im jeweils erforderlichen Umfang:

(....)

h) Die übliche Vergütung für ein technisches Sachverständigengutachten in den Fällen
– des § 2 Nr. 3 (Verteidigungs-Rechtsschutz)

Wegen des Vorwurfs einer Geschwindigkeitsübertretung vom auf der
 beauftragte der Kläger die Rechtsanwaltskanzlei
 mit seiner Verteidigung, die wiederum für diesen am 19.06.2024 die

VUT Sachverständigen GmbH & Co KG, Saarbrücken mit einem Gutachten zur Beweisbarkeit des Vorwurfs bzw. zur korrekten Messung beauftragte (Anlage K 3).

Die Beklagte hatte zuvor - abgesehen von eventuellen Reisekosten des von dem Kläger beauftragten Rechtsanwalts – mit Schreiben vom 13.06.2024 ohne jede Einschränkung Versicherungsschutz für dessen Verteidigung bestätigt (Anlage K 4).

Die Beklagte teile dem anwaltlichen Vertreter des Klägers mit Schreiben vom 19.07.2024 (Anlage K 7) mit:

Unter Verweis auf die Obliegenheit, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen (§ 82 I VVG i.V.m. § 16 Abs. 3 VRB 2014) benennen wir folgende Sachverständige:

- Dr. Ulrich Löhle, Skagerrakstraße 1, 79100 Freiburg
- Olaf Neidel, Dergenthleener Straße 18 a, 19348 Perleberg
- Ingenieurbüro Schmedding GmbH, Gerhart-Stalling- Straße 60 c, 26135 Oldenburg

Die Kosten der Gutachten oben genannter Gutachten bewegen sich in diesem Rahmen und werden daher von uns vollumfänglich übernommen.

Sie können aber auch einen anderen Sachverständigen wählen. In diesem Fall tragen wir die Kosten des von dem Sachverständigen erstellten Gutachtens bis zur Höhe von maximal 600,00 €.

In diesem Fall haben wir auf die Gutachterrechnung 600,00 € gezahlt.

Dementsprechend überwies die Beklagte auf die entsprechende Rechnung der VUT vom 16.07.2023 über 1.177,39 € einen Betrag von 600,00 €

Daraufhin beauftragte der Kläger seinen jetzigen anwaltlichen Vertreter. Dieser forderte die Beklagte mit Schreiben vom 24.10.2024 zur Zahlung und einer Erklärung auf, zukünftig ohne Limitierung die üblichen Sachverständigenkosten zu Gunsten des Klägers zu übernehmen (Anlage 8). Die Beklagte blieb jedoch mit Schreiben vom 30.10.2024 (Anlage K 9) bei ihrer Ablehnung.

Am 03.02.2025 zahlte die Beklagte den Hauptsachebetrag aus Ziffer 1 der Klageforderung i.H.v. 577,39 € an die VUT.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte sei schon deshalb zur Zahlung der vollständigen Sachverständigenkosten verpflichtet, weil sich ihren ARB keinerlei Limitierung der Gutachterkosten auf 600 € entnehmen lasse und der Verweis auf die angebliche Schadensminderungspflicht erst nach Deckungszusage und Beauftragung des Sachverständigenbüros erfolgte. Der BGH ha-

Dokument unterschrieben
von: Park, Landgericht München I
am: 24.09.2025 13:02

be in den Entscheidungen (14.08.2019 – Aktenzeichen IV ZR 279/17, Hinweisbeschluss vom 22.05.2009 – Aktenzeichen IV ZR 352/07) nicht nur die Schadenminderungsobliegenheiten in den ARB und damit auch in § 16 Abs. 3 VRB 2014 wegen Intransparenz für unwirksam erklärt, sondern auch ausgeführt, dass sich allein aus § 82 VVG für die Rechtsschutzversicherung keine Obliegenheiten ergäben, weil es sich um eine (in den ARB) ausfüllungsbedürftige Vorschrift handele und Weisungen des Versicherers entgegen der Handlungsempfehlung des Rechtsanwalts unzumutbar und damit ebenfalls unwirksam seien.

Genauso wie die Beklagte die Kosten des von dem VN beauftragten Rechtsanwalts nach dem RVG zu übernehmen habe, habe sie nach ihrem Bedingungsmerk die „üblichen“ Kosten eines Sachverständigen und nicht die „billigsten“ zu übernehmen.

Ein Feststellungsinteresse bezüglich des Klageantrags Ziff. 2 sei zu bejahen, weil der Kläger vor einer Beauftragung eines Gutachters wissen müsse, ob die Beklagte ihre diesbezüglichen Leistungen auf 600,00 € begrenzen dürfe oder ob ihm die Kosten eines von seinem Anwalt empfohlenen qualifizierten und erfolgreichen Sachverständigen zu erstatten sind.

Die Beklagte sei zur Übernahme der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Klägers verpflichtet, da die Voraussetzungen des § 286 Abs. 2 Ziffer 3 BGB gegeben seien.

Der Kläger hatte zunächst beantragt, die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von restlichen Kosten in Höhe von 577,39 € aus der Rechnung der VUT Sachverständigen GmbH & Co. KG vom 16.07.2024 zur Rechnungsnummer _____ zu befreien. Mit Schriftsatz vom 05.02.2025 hat der Kläger die Hauptsache insoweit für erledigt erklärt.

Der Kläger beantragte zuletzt:

1. Es wird festgestellt, dass die Hauptsache hinsichtlich des ursprünglich gestellten Klageantrags 1. erledigt ist.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte nicht unter Hinweis auf angebliche Schadensminderungspflichten in ihren VRB 2014 oder nach § 82 VVG in zukünftigen Versicherungsfällen Erstattungen der von ihr nach § 5h) VRB 2014 zu tragenden üblichen Sachverständigenkosten abweichend auf von ihr festgelegte Gebühren beschränken oder Weisungen erteilen kann, Sachverständige zu beauftragen, die nicht mehr als diese Gebühren berechnen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von Kosten in Höhe von _____ aus der Gebührennote von Rechtsanwalt Cornelius-Winkler vom 05.02.2025 zu befreien.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass es dem Kläger hinsichtlich der Feststellungsklage bereits an einem Feststellungsinteresse fehle. Inhalt dieser Feststellungsklage seien nicht etwa Ansprüche aus dem streitgegenständlichen Versicherungsfall vom 01.05.2024, sondern rein fiktive und spekulative zukünftige Schadenfälle. Es stehe derzeit aber weder fest, ob und inwieweit der Kläger in der Zukunft weitere Ordnungswidrigkeiten begehen werde, noch ob in diesen Fällen dann überhaupt ein technisches Gutachten eingeholt werden wird, noch ob der Kläger dann bei der ADAC Versicherung AG überhaupt noch rechtsschutzversichert sein wird.

Die grundsätzliche Begrenzung der Deckungszusage bezüglich der Kostenhöhe eines Gutachtens sei nach § 82 VVG berechtigt, einer expliziten Erwähnung in den Versicherungsbedingungen bedürfe es hierzu nicht. Dass § 82 VVG auf die Rechtsschutzversicherung anwendbar ist und der Versicherungsnehmer Weisungen seines Rechtsschutzversicherers zur Minderung des Schadens (hierunter fielen auch die Sachverständigenkosten) zu beachten habe, habe der BGH in seiner Entscheidung vom 14.08.2019 (Aktenzeichen VI ZR 279/17) festgestellt.

Ein Verzug der Beklagten sei allenfalls durch das als Anlage K 9 vorgelegte Schreiben vom 30.10.2024 eingetreten sein, in dem erstmals eine endgültige Erfüllungsverweigerung zu sehen sei. Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten seien aber bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden gewesen, sodass diese keinen Verzugsschaden darstellen können.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze samt Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen. Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss vom 14.03.2025 auf die Einzelrichterin übertragen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unzulässig, soweit der Kläger die Feststellung begehrt, dass die Beklagte nicht unter Hinweis auf angebliche Schadensminderungspflichten in ihren VRB 2014 oder nach § 82 VVG in zukünftigen Versicherungsfällen Erstattungen der von ihr nach § 5h) VRB 2014 zu tragenden üblichen Sachverständigenkosten abweichend auf von ihr festgelegte Gebühren beschränken oder Weisungen erteilen kann, Sachverständige zu beauftragen, die nicht mehr als diese Gebühren berechnen. Soweit die Erledigung der Hauptsache festgestellt werden soll, ist die Klage zulässig und begründet.

I.

Soweit der Kläger die Feststellung begehrt, dass die Beklagte bei künftigen Versicherungsfällen von ihr zu tragende Sachverständigenkosten nicht auf von ihr festgelegte Gebühren beschränken oder Weisungen erteilen kann, Sachverständige zu beauftragen, die nicht mehr als diese Gebühren berechnen, ist die Klage unzulässig, da es insoweit an einem feststellungsfähigen Rechtsverhältnis fehlt.

Rechtsverhältnis iSd § 256 (ZPO) ist die aus einem vorgetragenen Sachverhalt abgeleitete rechtliche Beziehung einer Person zu einer anderen oder zu einem Gegenstand. Elemente oder Vorfragen eines Rechtsverhältnisses sollen nach hM zwar als solche nicht Gegenstand einer Feststellungsklage sein können. Sie können jedoch ihrerseits den Charakter eines Rechtsverhältnisses annehmen und von daher aus sich heraus der Feststellungsklage zugänglich sein (MüKoZPO/Becker-Eberhard, 7. Aufl. 2025, ZPO § 256 Rn. 10, beck-online).

Nicht feststellungsfähig sind abstrakte Rechtsfragen oder nur gedachte rechtliche Beziehungen, da es nicht Aufgabe der Gerichte ist, Rechtsgutachten zu erstatten. Die Unterscheidung zwischen Rechtsverhältnis einerseits und Rechtsfrage andererseits wird problematisch, falls es sich um konkrete Rechtsbeziehungen handelt, wenn etwa die Feststellung verlangt wird, dass das unstreitig zwischen den Parteien bestehende Vertragsverhältnis bestimmter Art sei, zB ein Dienst- und kein Gesellschaftsverhältnis. Die Praxis hält Feststellungsklagen mit Recht auch insoweit für statthaft. Wesentlich ist die Gewährung effektiven Rechtsschutzes. Deshalb empfiehlt sich eine flexible, auf die Umstände des Einzelfalles abgestellte Handhabung des § 256 (ZPO), die darauf auszurichten ist, ob der Streit zwischen den Parteien durch ein Feststellungsurteil ausgeräumt und Rechtssicherheit mit der Folge herbeigeführt werden kann, dass weitere Prozesse sich erüb-

rigen. Jedoch darf die Auslegung des Abs. 1 nicht so weit gehen, dass der materiellen Rechtsordnung Vorrang vor dem Verfahrensrecht eingeräumt und bei jedem materiell-rechtlichen Bedürfnis nach einer Klagemöglichkeit mangels Statthaftigkeit anderer Klagearten stets die Feststellungsklage zur Verfügung gestellt wird (MüKoZPO/Becker-Eberhard, 7. Aufl. 2025, ZPO § 256 Rn. 22, beck-online).

Schwierigkeiten bereitet schließlich die Abgrenzung der – der Feststellungsklage grds. nicht zugänglichen – bloßen Elemente oder tatbestandlichen Voraussetzungen eines Rechtsverhältnisses von solchen für das Rechtsverhältnis bedeutsamen Umständen, die sich ihrerseits als eigenständige Rechtsverhältnisse oder auch nur Teilrechtsverhältnisse desselben darstellen und als solche selbst Gegenstand von Feststellungsklagen sein können (MüKoZPO/Becker-Eberhard, 7. Aufl. 2025, ZPO § 256 Rn. 24, beck-online).

Das Tatbestandsmerkmal des rechtlichen Interesses an alsbaldiger Feststellung ist das für die Feststellungsklage besonders ausgestaltete allgemeine Rechtsschutzinteresse und wie dieses Sachurteilsvoraussetzung. Folglich ist es in jeder Lage des Verfahrens, auch in der Revisionsinstanz, von Amts wegen zu prüfen.

Das Interesse an alsbaldiger Feststellung bedeutet, dass eine aktuelle Gefährdung zu besorgen ist und daher schon jetzt ein Rechtsschutzbedürfnis für die Klärung der Rechtslage besteht. Hierher gehören vornehmlich die Fälle, in denen neben bereits eingetretenen künftig weitere Schäden zu erwarten sind und dem Geschädigten für seinen wegen des Grundsatzes der Schadenseinheit bereits mit Eintritt des ersten Schadens dem Grunde nach auf den Ersatz des Gesamtschadens entstandenen Anspruch insgesamt die Verjährung droht (MüKoZPO/Becker-Eberhard, 7. Aufl. 2025, ZPO § 256 Rn. 50, beck-online).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze fehlt es vorliegend an einem feststellungsfähigen Rechtsverhältnis sowie an dem Interesse als baldiger Feststellung. Die von dem Kläger begehrte Feststellung betrifft ein einzelnes Element eines möglichen Anspruchs, den der Kläger künftig gegen die Beklagte haben könnte. Dabei handelt es sich weder um ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis noch ist bereits eine aktuelle Gefährdung zu besorgen. Ob dem Kläger künftig erneut der Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit gemacht wird und im Rahmen der Verteidigung gegen diesen Vorwurf die Erholung eines Sachverständigengutachtens notwendig sein wird, ist völlig offen.

(Auch) Gegenstand einer Zwischenfeststellungsklage kann gem. § 256 II ZPO nur das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses sein. Damit sind die aus einem konkreten Lebenssachverhalt entstandenen Rechtsbeziehungen von Personen zu Personen oder von Personen zu

Sachen gemeint. Nicht zulässig sind nach der in der höchstrichterlichen Rechtsprechung gefestigten Auffassung hingegen Feststellungen zur Klärung einzelner Vorfragen oder Elemente eines Rechtsverhältnisses oder zur Klärung der Berechnungsgrundlagen eines Anspruchs oder einer Leistungspflicht (BGHZ 68, 331 = NJW 1977, 1288 = GRUR 1977, 674; BGH, NJW 1982, 1878 [1879]; NZBau 2005, 163 = BauR 2005, 588 = NJW-RR 2005, 672 L). (BGH NJW 2011, 2195 Rn. 19, beck-online)

Wie ausgeführt fehlt es vorliegend an diesem feststellungsfähigen Rechtsverhältnis, sodass der Antrag auch als Zwischenfeststellungsklage unzulässig ist.

II.

Soweit der Kläger die Feststellung begehrt, dass der ursprünglich gestellte Klageantrag erledigt ist, ist die Klage begründet.

Die Beklagte hat in § 5 (1) h) der VRB 2014 versprochen, im erforderlichen Umfang im Rahmen des Verteidigungsrechtsschutzes gemäß § 2 Nr. 3 der VRB die übliche Vergütung für ein technisches Sachverständigengutachten zu übernehmen.

Bei dieser Regelung handelt es sich unzweifelhaft um allgemeine Versicherungsbedingungen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind so auszulegen, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs versteht. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit auch auf seine Interessen an. (...) In erster Linie ist vom Bedingungswortlaut auszugehen. Der mit dem Bedingungswerk verfolgte Zweck und der Sinnzusammenhang der Klauseln sind zusätzlich zu berücksichtigen, soweit sie für den Versicherungsnehmer erkennbar sind. (OLG München, Beschluss vom 18. August 2025 – 25 U 3219/24 e –, Rn. 15, juris)

Der durchschnittliche Versicherungsnehmer wird § 5 (1) h) VRB 2014 so verstehen, dass die Beklagte im Rahmen des Verteidigungs-Rechtsschutzes die Kosten für ein technisches Sachverständigengutachten übernimmt und dafür die übliche Vergütung zahlt, soweit ein solches Gutachten erforderlich ist. Er wird der Klausel nicht entnehmen, dass die Beklagte die übliche Vergütung unter Berufung auf § 82 VVG auf einen Maximalbetrag begrenzen kann, der unterhalb des Betrages liegt, den der von ihm gewählte oder der ihm empfohlene Sachverständige berechnet und der sich im Rahmen der üblichen Vergütung bewegt. Dies gilt auch unter der Prämisse, dass einzelne, von der Beklagten benannte Sachverständige ein entsprechendes Gutachten zu diesem Preis

erstatten.

Die Beklagte hat sich in ihren VRB zum einen dahingehend festgelegt, dass sie, soweit die Voraussetzungen vorliegen, die Kosten für ein technisches Sachverständigengutachten übernimmt, und hat darüber hinaus versprochen, insoweit die übliche Vergütung zu zahlen, ohne insoweit eine weitere Begrenzung nach oben vorzunehmen. § 16 Abs. 3 VRB oder § 82 VVG und das damit für den Versicherer bestehende Weisungsrecht dienen nicht dazu, dass in den VRB gegebene Leistungsversprechen unmittelbar zu begrenzen, ohne dass aus den VRB eine solche Begrenzung im Hinblick auf ein konkret ausgestaltetes Leistungsversprechen ersichtlich ist.

Damit war die Beklagte nicht berechtigt, unter Berufung auf § 82 VVG oder § 16 Abs. 3 VRB lediglich einen Betrag von 600 € von den Sachverständigenkosten zu übernehmen, die dem Kläger in Rechnung gestellt wurden.

Dies gilt umso mehr, als die Beklagte in der mit Schreiben vom 13.06.2024 erteilten Deckungszusage (Anlage K4) insoweit keinerlei Einschränkungen vorgenommen hatte. Im Zeitpunkt des Schreibens vom 19.07.2024 (Anlage K7) war der Gutachtensauftrag bereits erteilt und abgerechnet (Anlage K5), so dass der Kläger im konkreten Fall schon gar keine Möglichkeit hatte, eine Weisung der Beklagten zu befolgen.

Dementsprechend ist durch die Zahlung der Beklagten vom 03.02.2025 der begründete Anspruch des Klägers erfüllt worden und somit die Erledigung der Hauptsache eingetreten.

III.

Der Kläger kann von der Beklagten die Freistellung von ihm entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten verlangen, soweit diese im Hinblick auf den erledigten Zahlungsanspruch entstanden sind.

Hinsichtlich der begehrten Erklärung, dass die Beklagte künftig notwendige Sachverständigenkosten nicht limitiert, hat der Kläger keinen Anspruch auf Erstattung der insoweit entstandenen Rechtsanwaltskosten, da die hierzu erhobene Klage unzulässig ist und eine Anspruchsgrundlage, aufgrund der der Kläger eine entsprechende Erklärung von der Beklagten verlangen könnte, weder ersichtlich noch vorgetragen ist.

Die Beklagte befand sich jedenfalls seit ihrem Schreiben vom 09.07.2024 mit der Zahlung der weiteren, 600 € übersteigenden Sachverständigengutachten in Verzug. In diesem Schreiben hat sie die Zahlung darüber hinausgehender Kosten endgültig abgelehnt. Zu beanstanden ist jedoch

der Ansatz von 1,8 Gebührensätzen für die Geschäftsgebühr. Gemäß § 2 Abs. 2 RVG in Verbindung mit Nummer 2300 des Vergütungsverzeichnisses in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG kann eine Geschäftsgebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig, mithin „überdurchschnittlich“ war. Vorliegend geht es um einen Zahlungsanspruch von weniger als 600 €, so dass die Bedeutung der Angelegenheit für den Kläger nicht erheblich ist, auch wenn die zu beurteilende Rechtsfrage als schwierig bewertet werden kann. Damit hat der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Freistellung in Höhe von 167,67 € für die vorgerichtliche Tätigkeit seines Anwalts.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §§ 708, 711 ZPO.

Der Streitwert setzt sich zusammen aus dem bezifferten Zahlungsantrag gemäß Ziffer 1 sowie einem Betrag von 1.440 € für den Antrag Ziffer 2.

Bei dem Antrag Ziffer 2 handelt es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit, deren Streitwert sich nach dem Interesse des Klägers an der begehrten Feststellung richtet. Ausgehend von einem gesetzestreuen Autofahrer, der grundsätzlich bemüht ist, sich an Geschwindigkeitsbegrenzungen zu halten, legt das Gericht der vorzunehmenden Schätzung drei weitere Bußgeldverfahren zugrunde, in denen eine sachverständige Überprüfung von Geschwindigkeitsmessungen erfolgen soll. Ausgehend von der Differenz zwischen den dem Kläger tatsächlich entstandenen Kosten und den von der Beklagten erstatteten 600 €, geht das Gericht von einem Interesse des Klägers in Höhe von 600 € pro Verfahren aus, so dass sich ein Wert von 1.800,- € ergibt. Von diesem Betrag ist dann ein Abschlag von 20 % für die Feststellungsklage vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung: